

MVV Netze GmbH
Team Einspeiser
Luisenring 49
68159 Mannheim

Telefon: 0621 / 290 - 2662
Telefax: 0621 / 290 - 2994
E-Mail: einspeiser@mvv-netze.de

Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Die Erklärung erfolgt als:

- Neuanmeldung (die Anlage war bisher noch nicht in Betrieb)**
- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage mit Änderung**
 - Leistungserhöhung des Generators
 - Ersetzen oder Erneuern des Generators bzw. PV-Moduls bzw. von Teilen des Generators bzw. des PV-Moduls
 - Umstellung des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung/Volleinspeisung)
 - Sonstiges:.....
- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage ohne Änderung**

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreibernummer bei MVV Netze

oder:

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon/Mobil: _____ E-Mail: _____

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage:

Anlagennummer bei MVV Netze (MA-____ bzw. KWK-MA-____)

oder:

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar]

Anlagentyp

- Solar
- Wasser
- Biomasse/Biogas/Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas
- Hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61b Nr. 2 EEG 2017
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage
- Speicher -> **Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei.**

3. Angaben zum Versorgungs- / Betriebskonzept:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz der MVV Netze eingespeist (Volleinspeisung oder kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe)
Folge: Da kein Eigenverbrauch stattfindet, wird grundsätzlich keine EEG-Umlage erhoben. Wenn dies für Sie zutrifft, gehen Sie bitte direkt zum Unterschriftenfeld.
- Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich ausschließlich selbst mit Strom. Es liegt Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und beliefertem Letztverbraucher vor (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017, siehe hierzu die Hinweise unter I.). Etwaige nach dem Eigenverbrauch verbleibende Strommengen werden in das Netz der MVV Netze eingespeist (Überschusseinspeisung).
Folge: Grundsätzlich ist EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch zu zahlen, es sei denn es liegt mindestens ein Ausnahmetatbestand vor (z.B. bei Klein- und Bestandsanlagen).
- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom.
Folge: Die Abwicklung der EEG-Umlage erfolgt durch den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gem. § 61i Abs. 1 EEG 2017. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen ÜNB TransnetBW GmbH: <https://www.transnetbw.de/de/eeg-kwkg/eeg/eeg-umlage>
- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2017).
Folge: Keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage auf diese Strommengen

4. Angaben zum Bestandsschutz (nur für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014)

- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **vor dem 01.09.2011** als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61d Abs. 2 EEG 2017.
 - Ich nutze dafür das öffentliche Netz.
 - Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.

- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014** zur Eigenerzeugung gem. § 61 c Abs. 1 und 2 Nr. 1a EEG 2017 genutzt.
 - Ich nutze dafür das öffentliche Netz im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.
 - Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung.

- Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23.01.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde **vor dem 01.01.2015** von mir zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61c Abs. 2 Nr. 1b EEG 2017.

Folge: Falls keiner der drei vorgenannten Fälle vorliegt, fällt die Stromerzeugungsanlage generell nicht unter den Bestandsschutz nach §§ 61c, 61d EEG 2017.

Liegt einer der drei vorgenannten Fälle vor, bitte ergänzend ankreuzen:

(bitte beachten Sie auch den Hinweis unter III.)

- Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.07.2014 und vor dem 1. Januar 2018 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei
 - um nicht mehr als 30 Prozent erhöht.
Folge: Bestandsschutz bleibt erhalten, keine EEG-Umlagepflicht
 - um mehr als 30 Prozent erhöht.
Folge: Bestandsschutz entfällt, Anlage ist wie eine Neuanlage zu behandeln

- Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31. Dezember 2017 an demselben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei
 - erhöht.
Folge: Bestandsschutz entfällt, Anlage ist wie eine Neuanlage zu behandeln
 - nicht erhöht.
Folge: Bestandsschutz entfällt, EEG-Umlagepflicht in Höhe von 20% (außer eine der unter III. aufgeführten Ausnahmen greift)

Die Änderung wurde am folgenden Datum vorgenommen:

I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017

Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbst verbraucht. Der selbst erzeugte Strom darf vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

Für eine Eigenversorgung müssen folgende Punkte kumulativ eingehalten werden:

- 1) Eine natürliche oder juristische Person betreibt eine Stromerzeugungsanlage selbst,
- 2) der in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom wird durch dieselbe natürliche oder juristische Person selbst verbraucht,
- 3) der Stromverbrauch erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage und
- 4) der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet.

Zu Punkt 4 gibt es folgende Ausnahmen:

- Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 01.09.2011 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden und es ist kein räumlicher Zusammenhang des Stromverbrauchs zur Stromerzeugungsanlage erforderlich.
- Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden, sofern der Strom im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.

II. Hinweis zu den Meldefristen

Bei verringerter EEG-Umlage muss der Eigenversorger dem Netzbetreiber bis zum 28.02. alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind.

Bei Nichterfüllung der Pflicht zur fristgerechten Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen erhöht sich die EEG-Umlage auf 100 Prozent.

III. Hinweis zu Erneuerungen/Ersetzungen/Erweiterungen bei Bestandsanlagen ab 1. Januar 2018

Nach § 61e führt jede Erneuerung oder Ersetzung einer Stromerzeugungsanlage (ohne Erweiterung) ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich zu einer EEG-Umlage von 20 Prozent. Eine Ausnahme hiervon ist vorgesehen für den Fall, dass ein Generator vor Ablauf der handelsrechtlichen Abschreibung oder Auslaufen der Förderung nach dem EEG – z.B. aufgrund eines Defekts – ausgetauscht werden muss oder dass die Stromerzeugung von Kohle auf Gas oder erneuerbare Energien umgestellt wird; in diesem Fall bleibt es auch bei Ersetzungen oder Erneuerungen nach dem 31. Dezember 2017 bei null Prozent EEG-Umlage.¹

Bei Erweiterungen ab dem 1. Januar 2018 entfällt der Bestandsschutz für diese Stromerzeugungsanlage vollständig; es ist EEG-Umlage wie für eine neue Stromerzeugungsanlage zu zahlen.

¹ In diesem Fall legen Sie dem Fragebogen bitte entsprechende Nachweise bei.

Soweit Sie an Ihrer Stromerzeugungsanlage Erweiterungen, Erneuerungen oder Ersetzungen vornehmen, sind uns diese gemäß § 74a Abs. 1 EEG 2017 unverzüglich mitzuteilen.

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Datenschutzhinweis:

Ihre Angaben werden ausschließlich zur Bearbeitung der EEG-Umlagepflicht verarbeitet. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen.